## Begehren um Fortsetzung der Betreibung

An das Betreibungsamt der Gemeinde <sup>1)</sup>		Kanton	
Schuldner			
Gläubiger			
Post- oder Bankkont	0		
Vertreter			
Post- oder Bankkont	0		
Forderung	Fr.	nebst Zins zu	% seit
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Zahlungsbefehls <sup>2)</sup> Betreibung Nr.	
Aufgrund des am (Datum)		dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls Nr.	
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Verlustscheins $^{2)}$ in Betreibung Nr.	
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Pfandausfallscheins <sup>2)</sup> in Betreibung Nr	
werden Sie ersuch	t, die <b>Betreibung fortzus</b>	etzen.	
Vom Gläubiger ge	eleisteter Kostenvorschu	ss (siehe Rückseite) Fr.	
Bemerkungen <sup>3)</sup>			
Beilagen			
-			
Ort und Datum		Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters	
,			

<sup>1)</sup> Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stuetzt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.

Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stuetzt.

<sup>3)</sup> Der Glaeubiger, der eine Empfangsbescheinigung fuer das Fortsetzungsbegehren wuenscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfaendeten Gegenstaende geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner koennen hier allfaellige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Glaeubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen moechte.

## Erläuterungen zum Fortsetzungsbegehren

- Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvor-schlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
- 2. War Rechtsvorschlag erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Entscheid beizulegen, durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Ist bloss provisorische Rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Ein allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während den Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

## Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger vorzuschiessen. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschiessen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.